

Arbeiter „zu ringen“ hat; zu sehr hätte sie sich in die Defensive drängen lassen. Offensive Herausforderung der Welt im Namen Gottes gehört unverzichtbar zur Sendung der Kirche (199). Das Sachverzeichnis läßt leichter Durchblicke durch die differenzierten Überlegungen finden.
 Linz Walter Suk

NELL-BREUNING OSWALD VON, *Gerechtigkeit und Freiheit*. Grundzüge katholischer Soziallehre. (363.) (Soziale Brennpunkte 8) Europa-V., Wien 1980, Ppb. S 80.-, DM 10.-, sfr 9.80.

Kenner der Person und des Werkes Nell-Breunings betonen, daß er sich stets von aktuellen gesellschaftlichen Fragen inspirieren und herausfordern ließ und zu ihrer Bewältigung seine „praxisorientierte Theorie“ entwarf. So finden sich auch in diesem Buch, das der Vf. auf Anregung und Wunsch der Kath. Sozialakademie Österreichs als systematische Darstellung der kath. Soziallehre in ihren Hauptbereichen geschrieben hat, grundsätzliche Aussagen und überliefertes Lehrgut in Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Problemstellungen, um so „in noch offene und umstrittene Fragen“ tiefer einzuführen und auch das Rüstzeug zu bieten, sich mit „anderen Überzeugungen und Weltanschauungen auf gleicher Ebene“ auseinanderzusetzen und „ein zutreffendes Verständnis dessen, was wir vertreten, erschließen zu können“ (11).

Verschiedene Sachbereiche – und damit auch wichtige ordnungspolitische Probleme werden aufgegriffen: Mensch und Gesellschaft, Staat und Kirche, Grundwerte und Grundrechte, Interessen und Konflikte, Eigentum und Einkommen, Kapital und Arbeit (unter Einschuß des Themas „Mitbestimmung“, dem sich der Vf. seit mehr als 10 Jahren intensiv widmet), internationale politische Ordnung und Weltwirtschaftsordnung. Alle Überlegungen und Schlußfolgerungen des Vf., die er als seine Auffassung der kath. Soziallehre gewertet wissen möchte, sind verankert in dem Verständnis von Menschen, wie die Kirche es darlegt. Die Antwort auf die Frage „Was ist der Mensch?“ prägt letztlich die Auffassung von Mensch und Gesellschaft, von Recht und Gerechtigkeit; vor allem das erste und das letzte Kapitel dieses Buches nehmen auf diese Grundfrage des „Menschenbildes“ Bezug. Mit Recht empfiehlt Vf. die Benützung des ausführlichen Sachverzeichnisses, das Querverbindungen herstellen hilft und aufzeigt, wie gleiche Fragen und Schwierigkeiten in verschiedenen Zusammenhängen wiederkehren. Ebenfalls zu empfehlen wäre das Studium dieses Werkes in Verbindung mit dem anderen: „Soziallehre der Kirche – Erläuterungen der lehramtlichen Dokumente“ (Wien 1979); beide Bücher geben eine umfassende Darstellung des sozialen Denkens der kath. Kirche.

Linz

Walter Suk

AUSSERMAIR JOSEF, *Kirche und Sozialdemokratie*. Der Bund der religiösen Sozialisten 1926–1934. (234.) Europa-V., Wien 1979. Kart.

Ein Stück Zeitgeschichte wird hier lebendig und dem Vergessen entrissen. Der Leser stimmt mit dem Vf. darin überein, daß das Phänomen des religiösen Sozialismus, der in der Zwischenkriegszeit in mehreren europäischen Ländern vorhanden war (Entwicklung und theol. Fundierungsversuche des religiösen Sozialismus im deutschsprachigen Raum werden kurz skizziert), „auch heute viel für die Bewußtwerdung der Verantwortung der Kirche auf sozialem Gebiet beitragen“ könne (13). Als Zeichen einer Bewußtseinsänderung nach 1945 kann das Mariazeller Manifest des Österr. Katholikentages 1952 gelten, in dem Staatskirchentum wie auch das Protektorat einer Partei über die Kirche als mit der Sendung der Kirche unvereinbar erklärt wurden. 1974 stellt der Österr. Synodale Vorgang fest: „Dieser Weg, den die Kirche in Österreich im Geist des ‚Mariazeller Manifests‘ konsequent gegangen ist, hat sich als richtig erwiesen“ (Dokumente des Österr. Synodalen Vorgangs, Wien 1974, 37). Der „Fünfhjahresbericht über den Stand der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Kirche in Österreich“ (Abschnitt C „Politik“, enthalten in „Kirche in Österreich – Berichte, Überlegungen, Entwürfe“, Graz 1979) läßt erkennen, daß dieser Weg auch in den 70er Jahren beharrlich beibehalten wurde – trotz gegensätzlicher Meinungen und mancher Mißverständnisse.

Damals freilich (1926), als einige „Außenseiter des kirchlichen Lebens“ sich zur Gründung des Bundes Religiöser Sozialisten um den Metallarbeiter, den „kleinen“ Otto Bauer (zum Unterschied zu Dr. Otto Bauer so genannt) zusammenschlossen, war es anders: es bestand ein Bündnis der Kirche mit der Christlichsozialen Partei, es war ungleich schwieriger, einzutreten für „die Verwirklichung des Sozialismus als eine uns von unserem religiösen Gewissen gebotene Aufgabe“ und „aus echter christlicher Verantwortung und Gewissenspflicht an der Aufgabe der proletarischen Freiheitsbewegung mit(zu)arbeiten“ (33).

Der Vf. beschreibt die Geschichte dieses Bundes und dessen Ringen um sein Religions- und Sozialismusverständnis. Entscheidende Knotenpunkte waren die Tagungen für Christentum und Sozialismus (Wien, November 1928 und Oktober 1929); auf der ersten sprach der in diesen Jahren um die (sozialistische) Arbeiterschaft sehr bemühte Priester Michael Pfliegler. Die Ziele und Wege der religiösen Sozialisten Österreichs wurden im „Berndorfer Programm“, 1930, geformt. Die Entwicklung des Bundes war bestimmt durch Auseinandersetzungen mit der kath. Kirche und einigen ihrer wichtigen Repräsentanten (z. B. mit Joh. Messner), mit den marxistischen Theorien, mit der Freidenkerbewegung und mit dem aufkommenden Faschismus. Die Sozialenzyklika *Quadragesimo anno* (1931), besonders ihre Behauptung, „es ist unmöglich, gleichzeitig guter Katholik und wirklicher Sozialist zu sein“ (Nr. 120), brachte zusätzliche Schwierigkeiten für den Bund. 1934 wurde er als

eine der ersten sozialdemokratischen Organisationen aufgelöst.

Die Geschichte dieses Bundes, dessen Mitglieder „das Heimatrecht in der Partei und in der Kirche anstreben“, und der „von seiner Gründung bis zu seinem Verbot 1934 nach allen Seiten hin eine eigenständige Haltung eingenommen hat“ (183), ist reich belegt durch Zitate aus zeitgenössischem Schrifttum, vor allem aus dem wichtigsten Organ des Bundes religiöser Sozialisten „Der Menschheitskämpfer“, mit Faksimiles von Flugblättern, Einladungen zu Veranstaltungen etc. und durch die Wiedergabe von zwei Interviews mit Otto Bauer in Wien (1974 und 1975). Diese Arbeit bietet neben den aufschlußreichen Hauptinformationen auch eine Fülle von interessanten Details, beispielsweise sei das Kapitel „Stimmen zu ‚Quadragesimo anno‘“ genannt. Das Nachwort (von J. Weidenholzer) „Zur Aktualität des religiösen Sozialismus“ setzt sich eigentlich mehr mit dem Verhältnis von Kirche und Sozialismus auseinander als mit den Möglichkeiten und der Wirklichkeit eines religiösen Sozialismus in der heutigen österr. Situation. Manche Behauptungen könnten mißverstanden werden, weil sie zu wenig klar dargelegt sind, etwa dort, wo der Begriff der berufsständischen Ordnung zu wenig abgehoben erscheint von einer geburts- bzw. herrschaftständischen Ordnung; auch die Verbindung: differenzierter Eigentumsbegriff der kath. Soziallehre mit „Linkskatholizismus“ ist wohl nicht zutreffend.

Linz

Walter Suk

KIRCHENRECHT

LISL J. / MÜLLER H. / SCHMITZ H. (Hg.), *Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts*. (XLI u. 969.) Pustet, Regensburg 1980. Ln. DM 68.-.

Man beginnt sich an die relative Dauerhaftigkeit des in Reform befindlichen kath. Kirchenrechts zu gewöhnen. Ein Zeichen dafür ist das Erscheinen dieser ersten umfangreichen Gesamtdarstellung des gegenwärtigen Kirchenrechts im deutschen Sprachraum. Der Unterschied zu den früheren Lehr- und Handbüchern fällt ins Auge: Die Kommentierung des CIC ist einer neuen, sinnvollen Systematik und Darstellungsweise gewichen, der Alleingang eines Autors mußte angesichts der Komplexität und des Umfangs der Materie der Zusammenarbeit von 46 namhaften Kirchenrechtlern Platz machen.

Der 1. Teil behandelt als „Grundlagen“ die Theologie und die Reform des Kirchenrechts sowie Kirchenrechtswissenschaft und Kirchenrechtsstudium; auch die „Allgemeinen Normen“ finden hier Raum. Im 2. Teil über die Verfassung der Kirche ist etwa das aufgenommen, was bisher das II. Buch des CIC enthielt; jedoch wird, der Gliederung der Kirchenkonstitution des Konzils entsprechend, ein Kap. über die Glieder der Kirche vorangestellt. Am umfangreichsten zeigt sich der 3. Teil „Die Sendung der Kirche“, der nicht nur die Materien des III. Buches des CIC umfaßt, sondern auch das Strafrecht und die Gerichtsbarkeit – eine Einteilung,

der nicht jeder unumschränkt zustimmen wird. Der letzte Teil befaßt sich mit dem Verhältnis von Kirche und Staat im allgemeinen und in den einzelnen deutschsprachigen Ländern sowie in Frankreich. Die kleinsten Einheiten, die jeweils von einem eigenen Autor behandelt werden, sind 117 durchnummerierte §§.

Von den einzelnen Rechtsinstituten wird das weitgeltende Recht des CIC zusammen mit den nachkonziliaren Änderungen als geltendes Recht dargestellt. Meist finden sich im Kleindruck oder in Anmerkungen Hinweise auf die in den Entwürfen zum neuen CIC vorgesehenen Regelungen. Grundsätzliche Fragen und sparsame Prognosen künftiger Entwicklungen sind oft in eigenen §§ behandelt. Das kirchliche Partikularrecht und die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen werden je nach Materie und Autor mit verschiedener Ausführlichkeit eingebaut, wobei eher ein leichtes Übergewicht der BRD zu bemerken ist.

Zweck des Werkes ist offenkundig eine solide, ausreichende Information über das gesamte gegenwärtige Recht der lateinischen Kirche für den Bedarf in Lehre und Praxis im deutschen Sprachraum. Dieser Zweck wird hervorragend erfüllt. Mehr darf man ohne Sprengung des Rahmens nicht erwarten: Nähere Details muß und kann man aus den Quellen- und Literaturangaben erschließen; die Geschichte des Kirchenrechts ist fast ganz ausgeklammert; Reformvorschläge, die über den Rahmen der Schemata zur Kodexreform hinausgehen, oder gar systemtranszendente Kritik werden selten erwähnt; daß trotz aller Bemühungen um Objektivität die Autoren ihre persönlichen Ansichten (die meist radikalen Neuerungen abhold sind) einbringen, muß als selbstverständlich angesehen werden.

Der „GrNKirchR“ (empfohlene Zitationsweise) ist ein für den theol. und kirchenrechtlichen Fachmann unentbehrliches, für den Praktiker mindestens wertvolles Studien- und Nachschlagewerk, das wesentlich beitragen kann, die bestehende Unsicherheit über das geltende Kirchenrecht zu überwinden.

Graz

Hans Heimerl

SCHMITZ HERIBERT, *Auf der Suche nach einem neuen Kirchenrecht*. Die Entwicklung von 1959 bis 1978. (96.) Herder, Freiburg 1979. Kart. lam. DM 13.80.

Herder plant die Herausgabe eines größeren Werkes über kirchliche Zeitgeschichte. Diese Arbeit des Vorstandes des Kanonistischen Instituts der Universität München ist als Beitrag zu diesem Werk gedacht und wird nun gesondert vorgelegt, um eine dem weiterführenden Gespräch über die Reform des Kirchenrechts sachdienliche Information zu liefern.

Johannes XXIII., dessen Pontifikat von vielen zunächst als „Übergangs“lösung angesehen wurde, das aber tatsächlich eine in ihren Auswirkungen bis heute spürbare Wende bedeutete, hat auch im Bereich des kanonischen Rechts gewichtige Impulse gesetzt. Sch. will den von 1959